

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung

Vom 11. Dezember 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung vom 30. November 2020 (GBl. S. 1067), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Abschnitts 1 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 1: Ziele, befristete Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage“.

2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Befristete Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage

(1) Bis einschließlich 9. Januar 2021 gehen die Absätze 2 und 3 den übrigen Regelungen dieser Verordnung und den aufgrund dieser Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen vor, soweit diese abweichende Vorgaben enthalten.

(2) Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung ist in der Zeit von 20 bis 5 Uhr nur bei Vorliegen triftiger Gründe gestattet. Triftige Gründe sind

1. der Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4 und des § 12 Absätze 1 und 2,

2. die Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
3. die Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,
4. die Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
5. die Begleitung und Betreuung Sterbender und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
6. Handlungen zur Versorgung von Tieren,
7. der Besuch von Schulen, Kindertagesstätten und beruflichen sowie dienstlichen Bildungsangeboten,
8. der Besuch von Veranstaltungen des Studienbetriebs im Sinne des § 13 Absatz 4,
9. in der Zeit vom 23. bis 27. Dezember 2020 der Besuch von Ansammlungen und privaten Veranstaltungen, soweit solche nach § 9 Absatz 1 zulässig sind, und
10. sonstige vergleichbar gewichtige und unabweisbare Gründe.

(3) Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung ist auch in der Zeit von 5 bis 20 Uhr nur bei Vorliegen triftiger Gründe gestattet. Neben den in Absatz 2 Satz 2 genannten triftigen Gründen gelten als triftige Gründe zusätzlich folgende Gründe:

1. der Besuch von nicht nach § 13 für den Publikumsverkehr geschlossenen Einrichtungen,
2. der Besuch von im Präsenzbetrieb durchzuführenden Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen,
3. der Besuch von Ansammlungen und privaten Veranstaltungen im privaten Raum, soweit solche nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 zulässig sind,
4. der Besuch von sonstigen Veranstaltungen, soweit diese nicht nach § 10 Absatz 3 untersagt sind,
5. der Besuch von Versammlungen im Sinne des § 11 und
6. Sport und Bewegung an der frischen Luft ausschließlich alleine, mit einer weiteren nicht im selben Haushalt lebenden Person oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre sind hiervon ausgenommen.“

3. Die Überschrift in § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Allgemeine Abstandsregel, Alkoholverbot“.

4. § 2 wird nachfolgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Ausschank und Konsum von Alkohol ist auf von der zuständigen Behörde im Benehmen mit der zuständigen Ortspolizeibehörde festzulegenden Verkehrs- und Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt.“

5. In § 3 Absatz 1 Nummer 6 werden die Wörter „soweit dies durch die zuständigen Behörden bestimmt ist“ durch die Wörter „soweit dies durch die zuständige Behörde im Benehmen mit der zuständigen Ortspolizeibehörde bestimmt ist“ ersetzt.

6. § 15 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 1 gilt nicht, soweit in diesen Rechtsverordnungen von §§ 1a, 9, 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, § 13 Absätze 1 bis 3 abgewichen wird; ausgenommen sind Regelungen, die weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen vorsehen.“

7. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Nummer 1 eingefügt:

„1. entgegen § 1a Absatz 2 oder 3 sich außerhalb der Wohnung aufhält,“.

b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2.

c) Nach der neuen Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. entgegen § 2 Absatz 4 Alkohol ausschänkt oder konsumiert,“ ,

d) Die bisherigen Nummern 2 bis 11 werden Nummern 4 bis 13.

8. § 21 wird wie folgt neu gefasst:

a) In § 21 Absatz 1 Satz 2 wird „Satz 3“ durch „Satz 2“ ersetzt.

b) § 21 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 9. Januars 2021 außer Kraft. Gleichzeitig treten alle Verordnungen, die auf Grund dieser Verordnung oder der vom 23. Juni 2020 erlassen wurden, außer Kraft, sofern sie nicht zuvor aufgehoben wurden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 11. Dezember 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann

Erler